

# Ethikcharta



**afipa-vfa**

Association Fribourgeoise des Institutions pour Personnes Agées  
Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen



#### **Ethikrat**

Die Kontrolle der Anwendung dieser Charta ist einer neutralen Kontrollkommission übertragen worden (der «Ethikrat der AFIPA/VFA»), die bei Klagen eines Heimbewohners, dessen Familie oder einer anderen Organisation oder Drittperson, die die Betagten vertritt, beigezogen wird. Der Ethikrat schlägt eine Schlichtung zwischen den Parteien vor. Der Rechtsweg bleibt offen.

**Die vollständige Charta und das Reglement des Ethikrates sind auf unserer Webseite [www.afipa-vfa.ch](http://www.afipa-vfa.ch) publiziert.**

#### **Illustrationen**

Zeichnungen, die die Betagten des «Maison St-Joseph» in Châtel-St-Denis im Rahmen des Ateliers «Artthérapie» von Herrn Yves-Alain Repond im Frühling 2004 gemalt haben.

**Layout**  
Grafix Fribourg

**Druck**  
Imprimerie St-Paul Fribourg

## **Ethikcharta der Freiburger Alterseinrichtungen**

---

Die Charta ist ein Basisdokument, welches die Einrichtungen verpflichtet, sich zu den gemeinsamen Werten zu bekennen.

Die Einrichtungen, welche Mitglieder der AFIPA/VFA sind, verpflichten sich, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um ihre Pflegemissionen für die Heimbewohner umzusetzen.



Individuelle Versorgungen  
Selbstbestimmung  
**Respekt**  
Patientenverfügungen  
Interdisziplinarität  
**Würde**



## 1. Allgemeines

Gemäss Gesetzgebung anerkennen die Einrichtungen, welche Mitglieder der AFIPA/VFA sind, Folgendes:

- jede Person kann beanspruchen, in eine öffentliche oder subventionierte Institution ihrer Wahl aufgenommen zu werden, sofern die erforderliche Pflege in den Aufgabenbereich dieser Institution fällt und letztere über das entsprechende Personal und die geeigneten Mittel verfügt.
- die Institutionen können nur dann von sich aus die Betreuung einer Person abgeben, wenn die weitere Pflege gewährleistet ist.

Die Einrichtungen betrachten das Alter als eine Lebensphase, während der jeder die Persönlichkeitsentwicklung, sowie seine spirituelle, soziale und affektive Entfaltung weiterführen kann.

Die Einrichtungen bekunden somit Folgendes:

- Der in einer Einrichtung aufgenommene Heimbewohner geniesst die gleichen Rechte und erfüllt die gleichen Aufgaben wie jeder andere Bürger. Die Umsetzung dieser Rechte kann dennoch durch institutionelle Verpflichtungen und durch das Gemeinschaftsleben eingeschränkt werden.
- Die Einrichtungen sind Wohn- und Lebensraum, welche Beziehungs- und Pflegequalität fördern, um die Bedürfnisse der Heimbewohner zufrieden zu stellen. Die Entscheidung zum Eintritt in eine Einrichtung ist nicht endgültig.

- Ein Heimeintritt fällt oft schwer und geschieht nicht freiwillig, weshalb die Einrichtungen bemüht sind, eine möglichst individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, welche am bisherigen Leben anknüpft. Alltagsgestaltung und Gewohnheiten sollen soweit möglich aufrecht erhalten und Beziehungen weiter gepflegt werden können.
- Die Einrichtungen sehen sich in partnerschaftlichem Verhältnis zu den Heimbewohnern. Sie überprüfen die angebotenen Dienstleistungen regelmässig um zu gewährleisten, dass sie den gesundheitlichen und anderweitigen Bedürfnissen und Erwartungen der Heimbewohner möglichst entsprechen. Sie suchen nach Lösungen, welche es erlauben, das gute Funktionieren im Allgemeinen und die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Heimbewohners und dem Personal in Einklang zu bringen.
- Es ist den Betreuenden in den Einrichtungen ein Anliegen, dass die Heimbewohner ihre sozialen Rollen möglichst frei aufrechterhalten können. Sie unterstützen und fördern die Bindungen und den Austausch mit den Familien, Freunden und Verwandten. Sie erleichtern den Zugang zu externen Dienstleistungen und schlagen belebende und geeignete Aktivitäten vor, um die soziale Integration zu erhalten oder wieder herzustellen, wobei die Würde des Betagten sichergestellt wird.

## 2. Respekt, Würde und Selbstbestimmung des Heimbewohners

Die Einrichtung setzt sich für einen Lebensrahmen ein, in dem der gegenseitige Respekt Teil der Grundwerte ist. Jede Person genießt diese Werte und trägt dazu bei, diese zu entfalten.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Selbstbestimmung des Heimbewohners zu respektieren, sei es im Ausdruck oder in der Ausübung seiner individuellen Entscheidungen.

Zu diesem Zweck trifft die Einrichtung die notwendigen Anordnungen, damit die gesetzlich anerkannten Rechte in der medizinischen- und Krankenpflege tatsächlich eingehalten werden.

Sie wacht über die Anwendung folgender Punkte:

- **Das Recht des Heimbewohners, informiert zu werden**, insbesondere über seinen Gesundheitszustand und über die Art, die Absicht, die Modalitäten und die denkbaren Risiken der verschiedenen diagnostischen, prophylaktischen oder therapeutischen Massnahmen.
- **Einwilligung des Heimbewohners**  
Der Heimbewohner gilt als Partner betreffend Entscheidungen über pflegerische Massnahmen. Er wird systematisch bei Entscheidungen konsultiert, die ihn betreffen. Die Wünsche des Betagten werden je nach Grad seiner Urteilsfähigkeit berücksichtigt.
- **Patientenverfügungen**; der Heimbewohner wird über die Möglichkeit informiert, seinen Willen bezüglich seiner medizinisch-pflegerischen Betreuung mündlich oder schriftlich für den Fall

festzuhalten, dass er einmal sich selbst nicht mehr dazu äussern kann. Diese Verfügung ist im Pflegedossier festzuhalten. Der Heimbewohner kann zum Beispiel jede diagnostische oder therapeutische Massnahme verweigern, welche sein Leben erhält, wenn es durch einen Zustand der totalen oder permanent vegetativen Abhängigkeit eingeschränkt wird.

- **Therapeutischer Vertreter**; der Heimbewohner wird über die Möglichkeit informiert, eine Bezugsperson zu bevollmächtigen. Der therapeutische Vertreter handelt in Situationen, in welchen der Heimbewohner seinen Willen nicht selber äussern kann, stellvertretend bezüglich der medizinisch-pflegerischen Betreuung.
- **Beihilfe zum Suizid**  
Die Pflicht der Einrichtung ist es zunächst, schmerzlindernde Mittel zu verabreichen, und/oder eine psychische und soziale Unterstützung anzubieten, um der Not zu begegnen und sie zu lindern.

Im Respekt seines Selbstbestimmungsrechts, welches ihm nicht abgestritten werden kann, hat der urteilsfähige Heimbewohner die Möglichkeit, eine Organisation zur Beihilfe für den Suizid um Hilfe zu bitten.

Im Falle einer Anfrage an eine Organisation zur Beihilfe für den Suizid achtet die Einrichtungen darauf, dass die folgenden Kriterien gemäss der Stellungnahme des Gesundheitsrates des Kantons Freiburg eingehalten werden: *Urteilsfähigkeit, ernsthafte*



*und wiederholte Nachfrage, unheilbare Krankheit und/oder vollständige Invalidität, psychisches Leiden. Das Pflegepersonal darf die Beihilfe zum Suizid weder vorbereiten, noch ausüben, noch aktiv daran mitarbeiten. Es darf den Handlungen der Organisation zur Beihilfe für den Suizid auch nicht entgegenwirken.*

Im Falle von Einspruch an der Ausführung einer Beihilfe zum Suizid in der Einrichtung setzt sich diese zusammen mit dem Heimbewohner und seinem Umfeld dafür ein, eine Alternative zu finden, welche die Rechte und Überzeugungen beider Parteien schützt.

- **Information über die Rechte und Pflichten**

Die Einrichtung erläutert dem Heimbewohner und seinem Umfeld die oben genannten Rechte und Pflichten.

## 3. Dienstleistungen und Beherbergung

---

Die Einrichtung bietet den Wünschen und Bedürfnissen des Heimbewohners angepasste Leistungen an, welche seinem Gesundheitszustand und seinen Bedürfnissen entsprechen. Sie arbeitet hierfür mit den anderen Dienstleistungserbringern zusammen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bietet die Einrichtung Dienstleistungen und Informationen an, um das Wohnen des Betagten zu Hause zu begünstigen.

Sie sieht ihre Mission als Gesamtheit von vielfältigen und differenzierten Dienstleistungen, welche dem Heimbewohner angeboten werden. Sie setzt sich dafür ein, dass dieses Angebot so umfassend wie möglich ist.

Sie bestimmt in einem schriftlichen Vertrag die allgemeinen Beherbergungs-Bedingungen, die die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien festsetzen.

Sie verpflichtet sich, die Qualität der angebotenen Dienstleistungen regelmässig zu bewerten und zu überprüfen, um sie fortwährend an die Bedürfnisse und Wünsche der Heimbewohner anzupassen.

Sie verpflichtet sich, den Heimbewohner verständlich und objektiv über die Dienstleistungsangebote innerhalb und ausserhalb der Einrichtung zu informieren.





Sie bemüht sich, dem Heimbewohner fachkompetente, ganzheitliche Betreuung (medizinische und paramedizinische) anzubieten. Dazu fördert sie die interdisziplinären Kompetenzen ihrer Mitarbeiter durch Weiterbildungsangebote.

Die Einrichtung bemüht sich sowohl das Wohlbefinden, den Komfort und die Sicherheit des Heimbewohners zu verbessern, als auch die Einschränkungen durch das gemeinschaftliche institutionelle Zusammenleben so gering wie möglich zu halten.

Der Heimbewohner hat das Recht, über seine persönlichen Sachen zu verfügen, soweit dies der institutionelle Rahmen zulässt.

So oft es möglich ist, werden Mittel zur Orientierungsverbesserung innerhalb der Einrichtung umgesetzt und bauliche Hindernisse verringert.

Die Einrichtung erkennt die Mahlzeit als zentrales Element der Lebensqualität. Der Förderung des Genussmoments wird daher soweit möglich grosse Bedeutung zugemessen.

Sicherheit

## 4. Pflege und Betreuung

Die Einrichtung bietet ein dem Gesundheitszustand des Heimbewohners angepasstes Pflegeangebot, das sowohl kurative (heilende) als auch palliative (therapeutische) Betreuung umfasst, welches dem Gesundheitszustand des Heimbewohners entspricht. Gegebenenfalls ist der beauftragte therapeutische Vertreter an der Entscheidung beteiligt.

Die Pflege wird im Respekt der Würde, der Privat- und Intimsphäre des Heimbewohners erbracht. Die physischen, psychischen, sozialen, spirituellen und umweltrechtlichen Faktoren werden berücksichtigt.

Das Pflegeteam arbeitet interdisziplinär. Es arbeitet aktiv mit allen Partnern zusammen, insbesondere mit den Ärzten und anderen Therapeuten (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten...), sowie mit den Angehörigen des Heimbewohners.

Das Pflegeteam gewährleistet die Kontinuität der Pflege jedes Heimbewohners, insbesondere durch die stetige Aktualisierung des Pflegedossiers und durch die regelmässige Informationsweitergabe.

### **Palliativpflege**

Die Einrichtung fördert die Entwicklungen der Kenntnisse in der Palliativpflege, um dem Heimbewohner eine Pflege zu gewährleisten, welche vor allem Begleitung, Unterstützung, Schmerz-, Depression- und Angstbehandlung umfasst.



Empathie

# gegenseitige Hilfe



Sie bemüht sich darum, den Heimbewohner in seinem individuellen Erleben und Umgang mit der letzten Lebensphase, mit dem Abschiednehmen, dem Sterben und dem Tod fachkompetent und einfühlsam zu begleiten. Die Angehörigen werden nach Wunsch miteinbezogen und in den Betreuungs- und Begleitungsauftrag miteinbezogen.

Ein spiritueller Beistand nach Wahl des Heimbewohners wird gemäss seinem Willen hinzugezogen.

## **Psychogeriatrische Pflege**

Das Demenzsyndrom und die Verwirrtheit zählen zu den häufigsten Leiden bei den Bewohnern von Pflegeheimen. Die Einrichtung gewährleistet durch koordiniertes interdisziplinäres Vorgehen während des gesamten Pflegeprozesses einen fachkompetenten, adäquaten Umgang mit diesen Krankheitsbildern.

Die Pflegenden eignen sich psychogeriatrische Kenntnisse an, die es ihnen ermöglichen, den Heimbewohner unter Berücksichtigung seiner individuellen Ressourcen und spezifischen Probleme, optimal zu betreuen. Die Angehörigen werden nach Wunsch miteinbezogen und ermutigt, sich an den entsprechenden Betreuungsmassnahmen zu beteiligen. Die Einrichtung entwickelt eine Zusammenarbeit mit den Spezialisten in Psychogeriatric.

## **Zwangsmassnahmen**

Der Gebrauch von Hilfsmitteln, welche die Handlungs- und/oder Bewegungsfreiheit einschränken, wird nur als letzte Massnahme

eingesetzt und muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit gerecht werden.

Diese Massnahme kann mit dem Ziel begründet werden, die physische oder psychische Sicherheit des Heimbewohners und den Respekt vor den Rechten der anderen Heimbewohner, sowie des Personals zu gewährleisten.

Die Einsetzung solcher Massnahmen muss in einem umfassenden Anwendungsprotokoll festgehalten werden, einschliesslich der Ersatzmassnahmen. Dieses Protokoll muss regelmässig evaluiert werden.

## **5. Finanzierung**

---

Die Einrichtung verpflichtet sich, den Heimbewohner oder seine Bezugsperson in den administrativen Schritten zu unterstützen und Transparenz bezüglich den verrechneten Aufenthaltskosten zu gewährleisten.

Sie kümmert sich darum, dass der Heimbewohner über ausreichende finanzielle Mittel für die Gesamtkosten und seine persönlichen Ausgaben verfügen kann. Falls dies nicht beachtet wird, kann sie sich an die entsprechende Behörde wenden.

Grundsätzlich repräsentiert die Einrichtung den Heimbewohner nicht.



## 6. Bemerkungen allgemeiner Art

### Politik

Die Einrichtungen bemühen sich den Staat anzuregen, im ganzen Kanton eine koordinierte gerontologische Politik zu entwickeln.

Sie nehmen an der Umsetzung der Politik für Begleitung betagter Personen teil, indem sie ihre Kompetenzen und Erfahrungen in eine realistische Mittelplanung einbringen, welche den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen in diesem Bereich entspricht.

### Vertraulichkeit

Die Einrichtung achtet darauf, dass all ihre Mitarbeiter und Akteure das Berufsgeheimnis, gemäss dem Gesundheitsgesetz, respektieren.

## 7. Anwendung der Charta

### Beachtung der Charta

Ein Ethikrat, welcher aus von der AFIPA/VFA gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, ist mit der Förderung der Charta, deren Aktualisierung und der Bearbeitung der Beschwerden beauftragt.

Alle Personen, die erachten, dass die in der Charta anerkannten Rechte nicht beachtet worden sind, können sich mit ihrer Beschwerde an den Ethikrat wenden, der sie anhört und versucht, die Parteien zu schlichten. Ein Reglement bestimmt das Verfahren.

Jedes Mitglied, das schwerwiegend gegen die Charta verstösst, kann als letzte Massnahme durch die Generalversammlung, mit dem Ausschluss aus der Vereinigung, bestraft werden.

### Veröffentlichung

Die Einrichtung verpflichtet sich, die vorliegende Charta allen ihren Partnern bekannt zu machen: Heimbewohnern, Angehörigen, Bezugspersonen, Behörden, Ärzten, Personal und externen Diensten.

### Inkrafttreten

Die vorliegende Charta ersetzt die Charta der AFIPA/VFA vom 24. März 1999. Sie wurde von der Generalversammlung vom 19. November 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



Begleitung

Anhörung



Weitere Informationen:

**afipa - vfa**

Association fribourgeoise des institutions pour personnes âgées

Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen

Ch. du Cardinal-Journet 3

1752 Villars-sur-Glâne

026 915 03 43

[office@afipa-vfa.ch](mailto:office@afipa-vfa.ch)

[www.afipa-vfa.ch](http://www.afipa-vfa.ch)